



M e r k b l a t t

zur Beantragung der Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin gemäß § 2 Zahnheilkundengesetz (ZHKG)

(Zahnärztliche Prüfung im Saarland bestanden)

(Änderungen vorbehalten) Stand 08/2020

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vollständig einzureichen:

1. Schriftlicher [Antrag](#) nach Formblatt, bitte diesen [Approbationsantrag](#) verwenden!
2. Tabellarischer **Lebenslauf** (Studiengang und beruflicher Werdegang)
3. eine **Geburtsurkunde** oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern in amtlich beglaubigter Fotokopie*
4. ein standesamtlicher **Nachweis über die Namensänderung**, sofern der jetzt geführte Name oder die Schreibweise von dem in der Geburtsurkunde abweicht (z.B. Eheurkunde, Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder Urkunde über die Änderung der Schreibweise des Vor- bzw. Zunamens) des Antragstellers in amtlich beglaubigter Kopie. *
5. **Identitätsnachweis** (amtliches Dokument mit Name, Geburtsdatum und Geburtsort, z.B. Reisepass) in amtlich beglaubigter Fotokopie*
(*bei persönlicher Vorsprache, einfache Kopie und Original ausreichend*)
6. ein erweitertes **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OE), bei Antragstellung (= Eingang des Antrages auf Approbation beim Landesamt) darf das Führungszeugnis nicht älter als 1 Monat sein.
7. eine ärztliche **B e s c h e i n i g u n g über die gesundheitliche Eignung im Original**; bei Eingang des Antrages auf Approbation beim Landesamt **nicht älter als 1 Monat**. Aus ihr muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Zahnärztlichen Berufes ungeeignet ist (= Wortlaut des Gesetzes).
[Ärztliches Attest zur Vorlage beim Landesamt](#)
8. ggf. **Promotionsurkunde** (nur erforderlich, wenn ein akademischer Grad in der Approbationsurkunde aufgeführt werden soll) in amtlich beglaubigter Fotokopie

* Sofern nicht zwingend Originalunterlagen erforderlich sind, können diese durch Ablichtungen nur dann ersetzt werden, wenn die Ablichtungen von einem Notar oder einer zur Beglaubigung befugten Behörde (zum Beispiel Gemeinde- oder Stadtverwaltung, Regionalverband Saarbrücken) beglaubigt sind.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Landesamt für Soziales.

Über die Verwaltungsgebühr für die Approbation (Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland in der zurzeit geltenden Fassung) in Höhe von derzeit **200,00 EURO** erhalten Sie ein **gesondertes Schreiben bzw. eine E-Mail**.

Wir bitten Sie, von Vorabanfragen nach dem Kassenzeichen, abzusehen!

Beachten Sie bitte:

Es werden nur Anträge auf Approbation als Arzt/Ärztin angenommen, denen die **Anlagen 1 bis 5 und 7 vollständig beigelegt sind**. Nach Erteilung der Approbation können Namensänderungen und die Verleihung von Titeln oder akademischen Graden in der Approbationsurkunde nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Ausübung des Zahnärztlichen Berufes ohne Approbation ist strafbar.!

Der Antrag mit allen Unterlagen ist schriftlich einzureichen bei dem

Landesamt für Soziales
- Referat E2 - Approbationen -
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken

Besuchszeiten:

dienstags und donnerstags von

08:30 Uhr – 12:00 Uhr

und

13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Telefonservicezeiten:

montags und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon: 0681 9978 4302 o. 4502 /

Telefax: 0681/9978-4399

E-Mail Kontakte:

d.mueller@las.saarland.de

j.christmann@las.saarland.de

lpa-zentralstelle@las.saarland.de

** Bescheinigungen in fremder Sprache sind in deutscher Übersetzung durch einen in Deutschland ermächtigten bzw. vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer für die jeweilige Sprache – im Original – einzureichen.*